

## Sichere Banken!

Die Kreditinstitute sind die größten Schuldner des Geld- und Geldkapital besitzenden Publikums. Sind Bonität und Liquidität der Banken und Sparkassen gestört, so werden damit nicht nur die finanziellen Reserven des Publikums in Mitleidenschaft gezogen, sondern zugleich die Versorgung der Verbraucher und der gesamte Warenverkehr. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich die Verpflichtung des Staates, dem Anspruch von Publikum und Wirtschaft auf ausreichend sichere Kreditinstitute gerecht zu werden. Das Schutzgesetz für alle Bankengläubiger — genannt Kreditwesengesetz (KWG) — aus der Zeit nach der ersten Inflation steht vor der Anpassung an die derzeitigen Verhältnisse. Dies Gesetz hat zwar eine diktatorische Staatsführung nicht gehindert, die finanziellen Ersparnisse des Volkes entgegen allen Versicherungen und entgegen ihrem eigenen Gesetz in den Schmelztiegel einer zweiten Inflation zu werfen. Das kann jedoch keine Veranlassung geben, darauf zu verzichten, die Geschäftsgebarung der Kreditinstitute gewissen Ordnungsvorschriften zu unterstellen. Die Stabilität unserer Währung erfordert nicht nur eine intakte und krisenstarke Bundesbank, sondern ebenso sehr intakte Kreditinstitute in allen Bankengruppen. Es ist nicht angängig, die Erfahrungen, die das deutsche Volk mit der Stabilität seiner Kreditinstitute in Krisenzeiten gemacht hat, heute als überholt anzusehen und so zu tun, als ob den Banken überhaupt nichts mehr passieren kann. Es ist eher die Frage am Platze, ob wir nicht wieder im Kreditwesen einer ähnlichen Entwicklung, wie in den vergangenen Jahrzehnten, entgegengehen.

### *Stammkapital entscheidend*

Wie bei allen Wirtschaftsgebilden, so ist auch bei den Kreditinstituten der Anteil des Eigenkapitals an ihrem Gesamtvolumen in erster Linie maßgebend für die Sicherheit, die sie ihren Gläubigern zu bieten vermögen. Zum anderen kommt es auf die Bonität der Ausleihungen an und zum dritten darauf, daß die Aktiven und Passiven ausreichend kongruent gehalten werden, d. h. die Aktiven müssen grundsätzlich schneller flüssig gemacht werden können, als die Passiven möglicherweise zurückgefordert werden, weil nur so die Liquidität der Kreditinstitute gewährleistet bleibt. Insofern hat das Eigenkapital auch der Gewährleistung einer ausreichenden Zahlungsbereitschaft zu dienen. Für die Zahlungsbereitschaft der Kreditinstitute spielt eine besonders wichtige Rolle die Frage, ob und in welchem Umfang die Ausleihungen jederzeit refinanzierbar, d. h.

beliehbar oder verkäuflich sind. An diesem Punkt entscheidet sich der Charakter der Kreditinstitute. Handelt es sich um ein Institut, das lediglich Einlagen sammelt, um diese im eigenen Risiko anzulegen, so sprechen wir von einer Sparkasse. Demgegenüber ist eine echte Bank dadurch gekennzeichnet, daß sie — gestützt auf den Umfang ihres Eigenkapitals, das ihre Bonität begründet — ihren kredithungrigen Kunden Kredite auch über ihr Eigenkapital und die hereingenommenen Einlagen hinaus mit ihrem Akzept oder ihrem Giro besorgt, also gewerbsmäßige Kreditversorgung betreibt.

*Stammkapital effektiv oder ersatzweise?*

Die Frage, ob man fehlendes Eigenkapital bei den Kreditinstituten auch durch die Gewährleistung eines mehr oder weniger potenten Trägers ersetzen kann, ist bislang dahin entschieden, daß bei Genossenschaften auch die Haftverpflichtungen der Mitglieder teilweise als Eigenkapital gelten. Darüber hinaus können Gemeinden und Kreise sowie auch andere gemeinnützige Körperschaften in der Form Sparkassen betreiben, daß sie bei diesen als Körperschaften öffentlichen Rechts arbeitenden gemeinnützigen Instituten die Gewährleistung übernehmen, ohne verpflichtet zu sein, ein effektives Eigenkapital bereitzustellen. Die Rechtsform allein kann aber keine Kreditfähigkeit begründen, und eine Einlagengarantie, hinter der keine Zahlungsbereitschaft steht, ist ziemlich wertlos. Dies mochte angehen zu einer Zeit, als sich die Sparkassen noch nicht am Geschäftsleben beteiligten, sondern sich darauf beschränkten, die gesammelten Einlagen „mündelsicher“ anzulegen. Sie weisen aber heute eine andere Struktur auf. Von dem gesamten Geschäftsvolumen der Sparkassen entfallen auf die Spareinlagen nur noch etwa 53 vH. Zu 47 vH im Durchschnitt sind sie reine Geschäftsbanken, die Risiken eingehen wie alle anderen Kreditinstitute.

Diesem Strukturwandel sollte man dadurch Rechnung tragen, daß die Träger der öffentlichen Sparkassen genauso wie alle anderen Banken gesetzlich verpflichtet werden, ihren Kommunalbanken, als welche die Sparkassen arbeiten, effektives Eigenkapital zur Verfügung zu stellen. Die Erfahrung hat jedenfalls gezeigt, daß im Krisenfall die Gewährleistungen kaum zu realisieren sind. Es ist auch dem „Bankenpublikum“ der Sparkassen nicht zuzumuten, daß es in seinen Gläubigerrechten schlechter gestellt wird als bei den Großbanken.

Die öffentlichen Sparkassen sind keine Vorbilder für sozialisierte Betriebe. Die ihnen zuerkannte „Gemeinnützigkeit“ ist vielmehr ein Attribut, das in vielen Punkten im Widerspruch steht zur tatsächlichen Geschäftsgebarung. Die fehlende Verpflichtung, für den Betrieb von Bankgeschäften selbst Eigenkapital aufzubringen, hat ihr — kaum auf höhere Leistungen beruhendes — Vordringen in das gewerbliche Kreditgeschäft über Gebühr erleichtert.

Das wird besonders deutlich in ihrem Konkurrenzkampf gegen die Kreditgenossenschaften, die meist in der Form einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht betrieben werden. Die Kreditgenossenschaften sind an sich schon die Banken mit dem relativ höchsten Eigenkapital, weil bei ihnen Kreditnehmer und Träger identisch sind. Wer die Zusammensetzung der Mitgliedschaft und das Prüfungswesen der Kreditgenossenschaften kennt, weiß, daß die Haftverpflichtungen der Mitglieder zumindest in Höhe der tatsächlich eingezahlten Geschäftsanteile jederzeit realisierbar sind. Um so mehr muß es befremden, wenn den Kreditgenossenschaften die Haftsumme nur in Höhe von 30 vH der Geschäftsanteile als Stammkapital angerechnet wird, obwohl sie sich auf hunderte und tausende einzelne Mitglieder verteilen, während eine in den Gemeindehaushalten überhaupt nicht vorgesehene und verplante Haftverpflichtung der Gemeinden ohne weiteres als wirkliches Eigenkapital der Sparkassen angesehen wird. Hier ist eine gerechte Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse erforderlich.

*Wer hat das Stammkapital aufzubringen?*

In der Wirtschaft gilt allgemein, daß der Träger eines Unternehmens das Eigen- oder Stammkapital aufbringt und das Unternehmen selbst das Ursprungskapital durch Hinzufügung erarbeiteter Reserven weiter stärkt, wobei die Reserven, sowie sie offen ausgewiesen werden, zum Stammkapital gehören. Diese Grundsätze haben aber in der Kreditwirtschaft keine allgemeine Gültigkeit. Den öffentlichen Sparkassen ist es vorbehalten, ihr Stammkapital in der Form von Sicherheitsrücklagen selbst aufzubringen. Das geht praktisch nur zu Lasten ihrer Debitoren bzw. der Zinsspanne aus dem Gewinn, kommt also einer Selbstfinanzierung über den Preis gleich. Das Widersprüchsvolle dabei ist, daß bei den Sparkassen jedes Gewinnstreben satzungsgemäß ausgeschlossen ist (was steuerlich im Wohnungswesen dann der Fall ist, wenn sich das Eigenkapital um nicht mehr als 5 vH verzinnt hat). In der Wirklichkeit haben es die Sparkassen mit der ihnen verliehenen Gemeinnützigkeit jedoch vereinbaren können, ihren Debitoren seit der Währungsreform rund 650 Mill. an Zinsen zugunsten ihrer Sicherheitsrücklagen abzunehmen. (Ihre seit der Währungsreform aufgesammelten Rücklagen betragen lt. Monatsbericht der BdL vom Februar 1958 rund 900 Mill. DM, von denen rund 200 Mill. auf die Erstausrüstung und 50 Mill. auf einen normalen Ertrag entfallen.)

Ihre eigentliche Aufgabe, im Kreditgewerbe als Preisregulator zu wirken, ähnlich wie die Konsumgenossenschaften im Einzelhandel, ist also völlig zu kurz gekommen. Hier sieht man, wie auch das durch Tradition geheiligte Selbstverständliche fragwürdig werden kann. Das neue KWG wird eine Klärung darüber bringen müssen, ob eine Selbstfinanzierung der Sparkassen überhaupt angebracht ist, oder ob sie nicht vielmehr eine gemeinnützige (gewinnlose) Zinspolitik zu betreiben und ihre Gewährsträger das erforderliche Eigenkapital aufzubringen haben. M. E. sind den Gemeinden effektive unbelastete Einzahlungen auf die Sicherheitsrücklagen der Sparkassen aufzuerlegen nach Maßgabe des Umfangs der Einlagen. Andernfalls müßten sie das Bankgeschäft auch als Teilbetrieb aufgeben oder einschränken, zumal den Gemeinden nach Landesgesetzen der Betrieb von Banken ausdrücklich untersagt ist. Man kann doch nicht als Teil betreiben, was einem als Ganzes verboten ist.

Der Einwand, die Kommunen wären zu einer solchen Beteiligung wegen ihrer eigenen Finanzlage kaum in der Lage, kann nicht als stichhaltig anerkannt werden. Lt. KWG muß jeder, der ein Kreditinstitut betreiben will, zuallererst den Nachweis ausreichenden Eigenkapitals erbringen. Andernfalls wird ihm die Genehmigung versagt. Es ist mit gesetzlicher Gerechtigkeit unvereinbar, diese strenge Regel zugunsten illiquider oder gar unvernünftiger Gemeinden bzw. Körperschaften durchbrechen zu lassen. Wer kein Kapital hat, kann eben kein Kreditinstitut betreiben, und wer wenig hat, nur ein kleineres. Hier gibt es nur ein Entweder-Oder und keine Preisgabe der Gläubigerschutzinteressen.

*Stammkapital und Kapitalmarkt*

Wir kennen zwei Methoden, um unsere Wirtschaft mit Geld, Kredit und Kapital zu versorgen. Die eine ist die sogenannte direkte Finanzierung. Bei ihr leihen Banken und Sparkassen, soweit ihr Eigenkapital nicht ausreicht, diejenigen Gelder weiter, die sie sich von ihren Kreditoren im weitesten Sinne beschaffen. Bei dieser Methode verbleibt das gesamte Kreditrisiko bei den Kreditinstituten, deren Bilanzsumme wächst mit dem Wachsen der Einlagen.

Die zweite Methode — die indirekte — ist dadurch gekennzeichnet, daß die Kredite aus dem Verkaufserlös von Wertpapieren (Effekten) gewährt werden, wobei das Risiko dann auf die Wertpapierkäufer, also die Kapitalbesitzer selbst, übergeht. Daher das

klassische Wort vom Effektenkapitalismus. Nur diese Methode, durch die zugleich unbewegliches Vermögen in (an den Börsen handelbare) Kapitaltitel umgewandelt wird, ermöglicht die Durchführung wirtschaftlicher und finanzieller Projekte, für die das Vermögen eines Kapitalbesitzers und auch der größten Banken nicht ausreicht. Für die Banken hat diese Methode jedoch den „Nachteil“, daß ihr Volumen zurückgeht und damit ihr Zinsgewinn aus den direkten Ausleihungen. Es ist daher verständlich, wenn sich im besonderen solche Kreditinstitute, die örtlich begrenzt sind, wenn überhaupt, nur widerstrebend an ihr beteiligen. Die beiden Finanzierungsmethoden konkurrieren miteinander, wobei sich die Waage zugunsten der dem Wertpapier abgeneigten Banken (Sparkassen) um so weiter neigt, je hemmungsloser sie ihr Volumen ausdehnen können. Dies ist dann der Fall, wenn der Gesetzgeber keine Beschränkung des Volumens durch ein bestimmtes Vielfaches ihres Stammkapitals festgelegt hat.

Daß es hier nicht um eine blasse Theorie geht, zeigt die Tatsache, daß die Einlagen bei unseren Kreditinstituten seit der Währungsreform ebenso stark gewachsen sind wie die Stammkapitalien (mit gruppenweisen Unterschieden). Damit ist aber keine relative Verbesserung ihrer Schuldnerposition eingetreten. (Hier wird in der Tat im Sektor Kreditwesen unseres „Wirtschaftswunders“ eine beachtliche Schwäche sichtbar, wenn wir davon absehen, hier nach den Schuldigen zu suchen.) Stille Reserven können für den Außenstehenden hier nicht mitzählen.

Jedenfalls besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Kapazität der Kreditinstitute und dem Kapitalmarkt. Je weniger die Kreditinstitute gehalten sind, ihr Volumen nach Maßgabe ihres Stammkapitals zu begrenzen, um so weniger brauchen sie sich um die Überführung kapitalreifer Einlagen in die Wertpapiere zu kümmern. Für die Pfandbriefbanken, die — obwohl sie nur mündelsicher ausleihen — etwa das Zwanzigfache ihres Eigenkapitals emittieren können, ist hier bezeichnenderweise keine Aufsichtspflicht versäumt, und bei den Kreditgenossenschaften haben die Generalversammlungen den Höchstbetrag der Fremdgelder und damit ihre maximal mögliche Ausdehnung ausdrücklich zu beschließen. Auch den übrigen Kreditinstituten müssen hier wieder enge Grenzen gesetzt werden, wenn ihre Sicherheit als ausreichend angesehen werden soll. Die Banken und Sparkassen haben nun einmal das Monopol, Wertpapiere an die Inhaber der kapitalreifen Konten, die sie bei sich führen, abzusetzen. Ohne eine solche aktive Mithilfe der Banken und Sparkassen können keine Wertpapiere verkauft werden, und insofern haben sie tatsächlich den Schlüssel zum Kapitalmarkt in der Hand. Das kommende KWG sollte keinem Kreditinstitut die Möglichkeit geben, sich durch hemmungslose Aufnahme von Einlagen vor der Erfüllung dieser volkswirtschaftlichen Aufgabe zu drücken.

#### *Eigenkapital und Rentabilität*

Der Reingewinn unserer Kreditinstitute liegt in der Regel bei einem Satz von über 1 vH der Bilanzsumme. Ein solcher Reingewinn bedeutet für die Inhaber der Institute einen Gewinn von über 50 vH ihres Eigenkapitals, wenn dies nur 2 vH der Bilanzsumme ausmacht. Beträgt dieses 5 vH der Bilanzsumme, so beläuft sich der Gewinn auf mehr als 20 vH des Eigenkapitals und fällt bei einem Eigenkapital von 10 vH immer noch auf über 10 vH. Hieraus geht hervor: Je geringer der Anteil des Eigenkapitals am Geschäftsumfang ist, desto größer ist relativ sein Gewinn. Um so schlechter ist aber andererseits die Sicherheitslage der Bankengläubiger! Diese sind daher beispielsweise nicht daran interessiert, daß 12 vH Dividende auf ein Stammkapital von vielleicht 4 vH der Bilanzsumme verteilt werden, sondern eher daran, daß nur etwa 6 vH auf ein Stammkapital von 8 vH der Bilanzsumme ausgeschüttet werden. Die hier erforderlichen Aufstockungen des Eigenkapitals dürften sich kaum erzielen lassen durch Beschränkung der Ausschüttungen, sondern nur durch effektive Kapitalerhöhungen seitens der Inhaber.

Mit relativ hohen Ausschüttungen können jedoch Sicherheitsvorstellungen erweckt werden, die im Anteil des Eigenkapitals an dem gesamten Geschäftsumfang als dem maßgebenden Kriterium keine Stütze finden. Mit anderen Worten: Je geringer das gesetzlich erforderliche Stammkapital festgelegt wird, um so mehr werden die Inhaber verleitet, Kapital auszuschütten, anstatt es aufzustocken. Zu einer solchen Politik sollte das KWG schon im Interesse einer gerechten Konkurrenzsituation für alle Institute keine Handhabe bieten. Neue Eigenmittel sollten deshalb weitgehendst nicht durch Selbstfinanzierung, d. h. zu Lasten der Debitoren, sondern durch Leistungen der Inhaber, ggf. unter Zuhilfenahme des Kapitalmarktes, in die Kreditinstitute fließen.

#### *Bemessung des Eigenkapitals*

In der Bankenkrise der Endzwanzigerjahre beliefen sich die Verluste der Kreditbanken auf ungefähr 10 vH ihrer Bilanzsumme. Ein Satz von 5 vH der Bilanzsumme abzüglich der liquiden Mittel kann vom Standpunkt der Gläubiger aus nicht als ausreichend angesehen werden. Es ist auch nicht so, daß die liquiden Anlagen kein Risiko enthalten. Es hat sich ja in den letzten Jahren wiederholt gezeigt, daß auch Ausleihungen von Banken an Banken mit einem erheblichen Risiko behaftet sein können. Zu den Aktiven, die kein Eigenkapital erfordern, sollte man daher nur die unverzinslichen Liquiditätsbestände rechnen, d. h. also, die baren Kassenbestände sowie die Guthaben bei den Landeszentralbanken und beim Postscheckamt. Ein geringeres Eigenkapital (etwa 3 bis 5 vH) dürfte jedoch zulässig sein für angelegte Spareinlagen. Dies kann jedoch nur gelten für solche Anlagen, die in der Kreditwirtschaft als ausgesprochene Sparkassengeschäfte gelten, also gutrangige Hypotheken, Grundschulden, festverzinsliche Wertpapiere und langfristige, ausreichend gesicherte Kredite. Spareinlagen, die in den Debitoren angelegt sind, können diese Sonderbehandlung nicht erwarten.

Mit diesen Einschränkungen sollte für alle anderen Aktiven ein Mindestsatz an Eigenkapital für alle Kreditinstitute von wenigstens 10 vH festgesetzt werden, der in wenigen Jahren aufzubringen wäre. Schon um sich selbst gegen eine mögliche Inanspruchnahme im Interesse der Allgemeinheit zu schützen, sollte der Staat hier eher mehr als weniger fordern, zumal die Aufbringung selbst in der Hauptsache eine Frage der Organisation ist.

#### GOETHE

*Überhaupt ist es mit dem Nationalhaß ein eigenes Ding. Auf den untersten Stufen der Kultur werden Sie ihn immer am stärksten und heftigsten finden. Es gibt aber eine Stufe, wo er ganz verschwindet und man ein Glück oder Wehe seines Nachbarvolkes empfindet, als wäre es dem eigenen begegnet. Diese Kulturstufe war meiner Natur gemäß . . .*

#### GOTTFRIED KELLER

*Allerdings ist es eine Eigenschaft auch der wahren Vaterlandsliebe, daß ich fortwährend in einer glücklichen Verwunderung lebe darüber, gerade in diesem Lande geboren zu sein . . . Allein diese schöne Eigenschaft muß gereinigt werden durch die Liebe und Achtung vor dem Fremden; und ohne die große Grundlage des Weltbürgertums ist der Patriotismus ein wüstes, unfruchtbares und totes Ding.*